

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundesdruckerei GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Bundesdruckerei GmbH (nachfolgend „Bundesdruckerei“) für Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet) die Ware selbst herstellt, sie bei Zulieferern einkauft oder die Leistungen von Dritten bezieht.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn die Bundesdruckerei entgegenstehenden Bedingungen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Die Bundesdruckerei lehnt insbesondere alle Bedingungen des Lieferanten ab, durch die sich die Bundesdruckerei an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn sie hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

1.3 Übertragung von Rechten aus dem Vertrag. Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne Zustimmung der Bundesdruckerei an Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

2. Bestellung und Bezahlung

2.1 Formerfordernis. Nur schriftlich, per Telefax, über das Internet oder per E-Mail erteilte Bestellungen oder Auftragsbestätigungen haben Gültigkeit. Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen bedürfen ebenfalls dieser Form. Stillschweigen auf Angebote und Auftragsbestätigungen gilt nicht als deren Anerkennung.

2.2 Änderungen der Bestellung. Die Bundesdruckerei behält sich vor, die Leistungsspezifikation für die angeforderten Lieferungen oder Leistungen gegen Erstattung der entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zu ändern, soweit die Änderung im Rahmen des normalen Leistungsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden kann und die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist. Sofern die Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge haben, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen,

verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Leistungstermin entsprechend.

2.3 Preise. Die Preise sind ausschließlich der Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei Bestimmungs- oder Leistungsadresse, im Falle von

Leistungen insbesondere einschließlich aller Nebenkosten wie beispielsweise Löhnen und Material. Verpackungskosten werden nur vergütet, wenn dies gesondert vereinbart ist. Sie sind der Bundesdruckerei bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben. Mit diesen Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Lieferung oder Herstellung der in der Bestellung genannten Gesamtleistung gehören. Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen die Gewichtsfeststellung der Bundesdruckerei maßgebend.

2.4 Rechnungen. Rechnungen müssen Bestellnummer und -datum und die Umsatz-ID-Nr. des Lieferanten enthalten. Etwaige vereinbarte Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

2.5 Zahlung. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens aber ab Rechnungseingang, sofern eine erforderliche Abnahme erfolgt ist oder im Falle einer Lieferung die Lieferung eingegangen und unbeanstandet ist.

3. Lieferung/Fertigstellung

3.1 Lieferzeit. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der -frist ist der Eingang der Lieferung bei der von der Bundesdruckerei genannten Liefer- bzw. Verwendungsstelle oder bei Leistungen die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von der Bundesdruckerei unterzeichneter Leistungsnachweis. Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der Bundesdruckerei unverzüglich nach Erkennen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

3.2 Verspätete Lieferung oder Leistung. Liefert oder leistet der Lieferant nicht oder erbringt er eine Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit (nachfolgend „Lieferverzug“), so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Lieferverzugs ist die Bundesdruckerei berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Vertragswertes pro vollendete Woche des Verzugs zu

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundesdruckerei GmbH für Lieferungen und Leistungen

verlangen, maximal jedoch 5% des Vertragswertes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

- 3.3 Vorzeitige Lieferung oder Leistung.** Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen, sowie Lieferungen oder Leistungen außerhalb der benannten Annahmeweiten bedürfen des Einverständnisses der Bundesdruckerei. Gleiches gilt für Teil- oder Mehrlieferungen und abgeänderte Leistungen.
- 3.4 Versand.** Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel, bei sicherheitsempfindlichen Erzeugnissen ggf. eine Öffnungsvorschrift sowie bei Leistungen Aufwandsnachweise beizufügen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. ist die Bestellnummer der Bundesdruckerei anzugeben. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.5 Leistungserbringung auf dem Werksgelände.** Eine Leistungserbringung auf dem Werksgelände darf erst nach erfolgter Unterweisung und in Absprache mit einem verantwortlichen Mitarbeiter erfolgen. Die betrieblichen Regelungen und die einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere der Berufsgenossenschaft, sind einzuhalten. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur in dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich für die Dauer der Leistung zulässig. Die Nutzung der Arbeitsmittel oder Energie der Bundesdruckerei ist nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt. Der Lieferant darf nur geprüfte und gekennzeichnete Arbeitsgeräte im Werksbereich der Bundesdruckerei einsetzen. Die Arbeitsstelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten abzuräumen.
- 3.6 Gefahrtragung.** Bis zur vollständigen Übergabe an die Bundesdruckerei, bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen durch die Bundesdruckerei, trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Bei Leistungen ist der Lieferant für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung eines von der Bundesdruckerei zugelierten Stoffes nicht verantwortlich.
- 3.7 Rücknahme von Verpackungen.** Verpackungen sind vom Lieferanten am Ort der Übergabe der Ware kostenfrei zurückzunehmen.
- 3.8 Höhere Gewalt.** Ereignisse höherer Gewalt hat der Lieferant der Bundesdruckerei unverzüglich mitzuteilen, soweit dadurch seine Lieferung/Leistung betroffen ist. Die Bundesdruckerei kann dann wegen des noch nicht erfüll-

ten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche gegen die Bundesdruckerei zustehen. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei der Bundesdruckerei vorliegen, ist diese von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät diese hierdurch nicht in Annahmeverzug. Bei Hindernissen von vorübergehender Art gilt dies nur für deren Dauer.

4. Übergabe und Abnahme

- 4.1 Eigentumsvorbehalt.** Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Zahlung oder Verrechnung auf die Bundesdruckerei über.
- 4.2 Prüfungen.** Sind für den Liefer- oder Leistungsgegenstand Prüfungen vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Lieferant sämtliche Prüfkosten, abgesehen von den Aufwendungen für das Personal der Bundesdruckerei. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle Kosten. Kosten für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant.
- 4.3 Annahme/Abnahme.** Für die Annahme/Abnahme ist der Zustand des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei Annahme/Abnahme durch die Bundesdruckerei am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhaft oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Liefergegenständen oder Leistungen steht der Bundesdruckerei die Annahme/Abnahme frei, ggf. mit Vorbehalten. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Bundesdruckerei nicht auf Gewährleistungsansprüche. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.
- 4.4 Mängelrüge.** Offen zu Tage liegende Mängel (d.h. solche, die ohne Untersuchung erkennbar sind), sind rechtzeitig gerügt, wenn sie binnen 5 Werktagen nach Lieferung angezeigt werden. Offene Mängel, die erst durch eine nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunliche Untersuchung zu Tage treten, sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn sie binnen 5 Werktagen nach Lieferung angezeigt werden. Nimmt die Untersuchung länger als einen Tag in Anspruch, verlängert sich die Frist für die Anzeige um die Dauer der Untersuchung. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundesdruckerei GmbH für Lieferungen und Leistungen

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Beschaffenheit.** Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung oder die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit oder Spezifikation hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- 5.2 Geltung der gesetzlichen Rechte.** Entspricht die Lieferung oder Leistung nicht der Beschaffenheit gemäß Ziff. 5.1, stehen der Bundesdruckerei die gesetzlichen Rechte zu. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die Bundesdruckerei daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 5.3 Verjährung.** Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre ab Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 4 Jahre nach Lieferung. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 5.4 Produkthaftung.** Der Lieferant stellt die Bundesdruckerei von allen Ansprüchen aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze sowie Produzentenhaftung frei, soweit der Produktfehler auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist. Der Lieferant hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu sorgen. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.
- 5.5 Gleichbehandlung.** Sollten Arbeitnehmer der Bundesdruckerei durch den Lieferanten oder seine Arbeitnehmer im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes benachteiligt oder belästigt werden, stellt der Lieferant die Bundesdruckerei von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, die Arbeitnehmer der Bundesdruckerei gegen die Bundesdruckerei geltend machen.
- 5.6 Ersatzteile.** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die Bundesdruckerei gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant nach dem Zeitraum von zwei Jahren, die Produktion von Ersatzteilen für die an die Bundesdruckerei gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Satzes 1 –

mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

6. Unterlagen, Schutzrechte, Werbung

- 6.1 Unterlagen zur Herstellung.** Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder der Durchführung der Leistung von der Bundesdruckerei überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von der Bundesdruckerei angefertigten Unterlagen, bleiben Eigentum der Bundesdruckerei und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der Bundesdruckerei samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich kostenfrei zu übersenden. Die Bundesdruckerei behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und sonstige Dokumente als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesdruckerei aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 6.2 Unterlagen zur laufenden Verwendung.** Unterlagen aller Art, die die Bundesdruckerei für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes oder der Leistung benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.3** Die von der Bundesdruckerei angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung, die Werknormen und Richtlinien der Bundesdruckerei sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 6.4 Schutzrechte.** Der Lieferant haftet der Bundesdruckerei gegenüber dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände bzw. durch die Leistung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 6.5 Werbung.** Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bundesdruckerei gestattet, auf die mit ihr bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Genehmigung, ist der Hinweis unverzüglich aus elektronisch verbreitetem Material zu entfernen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundesdruckerei GmbH für Lieferungen und Leistungen

7. Exportkontrolle und Zoll

7.1 **Angaben in den Lieferpapieren.** Nachfolgende Informationen hat der Lieferant unaufgefordert in den Lieferpapieren bereitzustellen:

- statistische Waren-Nr.
- Listenposition nach den deutschen und europäischen Exportkontrollvorschriften sowie bei Anwendbarkeit der US-Wiederausfuhrbestimmungen die Export Control Classification Number (ECCN)
- Kennzeichnung der für militärische Zwecke besonders konstruierten Güter
- einen Ansprechpartner für Exportkontrolle
- nichtpräferenzielle Ursprungsangaben

sowie auf Verlangen:

- ordnungsgemäße Ursprungsnachweise
- Auskünfte über die zur Beachtung von US-(Re-) Exportvorschriften maßgebliche Zusammensetzung der Güter und einzelner Komponenten

7.2 **Zollabwicklung.** Der in der Union ansässige Lieferant ist verpflichtet, Unionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 23 UZK zu liefern.

Der nicht in der Union ansässige Lieferant ist verpflichtet, die Nichtunionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 24 UZK unter Beifügung der in Ziffer 2.4 beschriebenen Handelsrechnung an customs@bdr.de zu avisieren.

Die Vertretung der Bundesdruckerei in zollrechtlichen Angelegenheiten durch den Lieferanten selbst oder einen beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.

7.3 **Pflichtverletzung.** Verletzt der Lieferant eine Pflicht nach Ziffer 7, ist er verpflichtet, die Bundesdruckerei von allen hierdurch entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen sowie an sie Ersatz für sonstige Aufwendungen und Schäden, seien es materielle oder immaterielle, insbesondere auch Bußgeld- oder Strafzahlungen, zu leisten.

8. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung über den Mindestlohn

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Bundesdruckerei, seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren.

8.2 Der Lieferant sichert zu, die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Ein Einsatz von Nachunternehmern oder eines Verleiher ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesdruckerei zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit dem nicht berechnete Interessen der Bundesdruckerei entgegenstehen,

insbesondere wenn der Nachunternehmer oder Verleiher in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG verpflichtet wurde und darüber hinaus sich selbst verpflichtet hat, weitere Nachunternehmer oder Verleiher nur unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG zu verpflichten.

8.3 Der Lieferant stellt die Bundesdruckerei im Innenverhältnis für jeden Fall eines möglichen Verstoßes gegen die Regelungen des MiLoG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit oder aus § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die der Bundesdruckerei wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaig erforderliche außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

8.4 Wird die Bundesdruckerei dennoch für Verpflichtungen des Lieferanten oder eines von ihm eingesetzten Sub- oder Nachunternehmers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, hat die Bundesdruckerei gegenüber fälligen Zahlungen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Lieferanten berechtigt.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bundesdruckerei hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihr umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

8.6 Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat die Bundesdruckerei jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von der Bundesdruckerei im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Lieferant diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bundesdruckerei bei, ist die Bundesdruckerei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprü-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundesdruckerei GmbH für Lieferungen und Leistungen

chen der Bundesdruckerei ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber der Bundesdruckerei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind. Der Bundesdruckerei bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Lieferanten gegen die Verpflichtungen zur Zahlungen des Mindestlohns und die Gefahr späterer Inanspruchnahme der Bundesdruckerei begründen. Im Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorstehenden Absätze 1 und 2 ist die Bundesdruckerei berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann die Bundesdruckerei den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

- 8.7 Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

9. Sonstiges

- 9.1 **Compliance.** Die Beachtung von Recht und Gesetz (Compliance) ist für die Bundesdruckerei-Gruppe oberstes Handlungsgebot, was wir auch von unseren Geschäftspartnern erwarten. Deshalb toleriert die Bundesdruckerei-Gruppe keinerlei gesetzes- oder regelwidriges Verhalten. Der Lieferant erklärt, dass dieser Maßstab für ihn ebenso handlungsleitend ist.
- 9.2 **Anwendbares Recht.** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort ist die von der Bundesdruckerei vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Soweit der Lieferant Kaufmann ist, ist für beide Parteien ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Berlin.
- 9.4 **Salvatorische Klausel.** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.